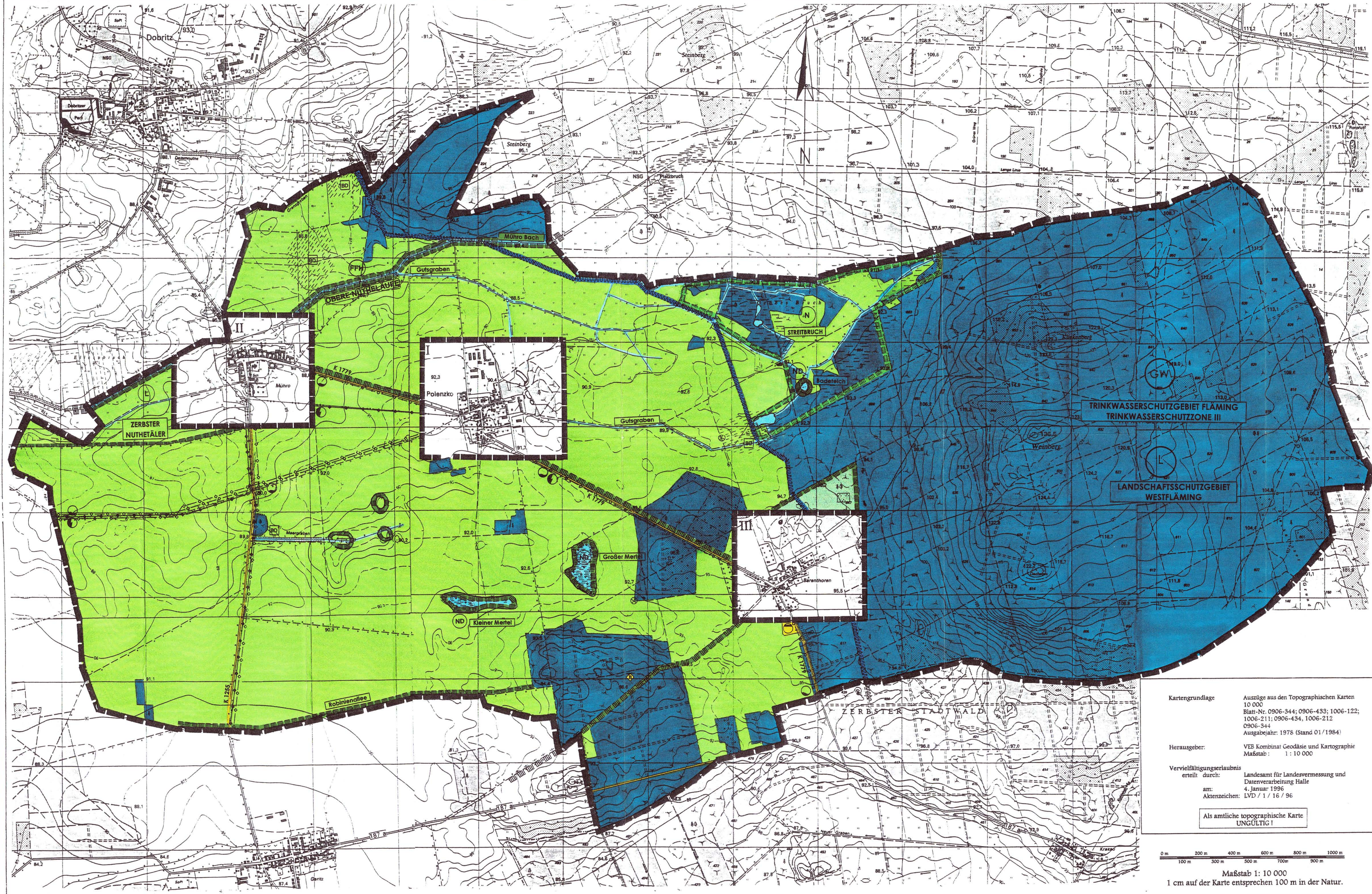




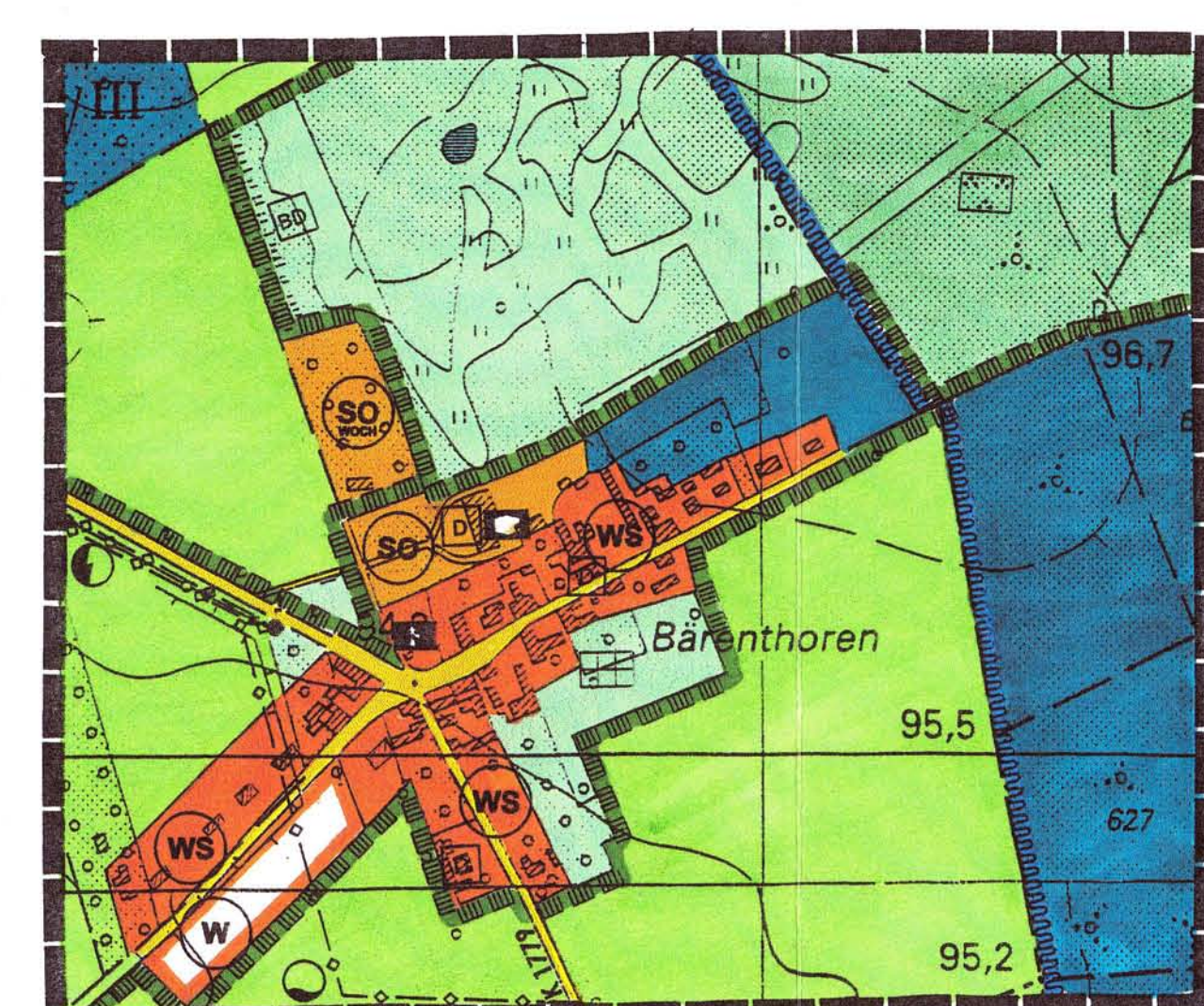
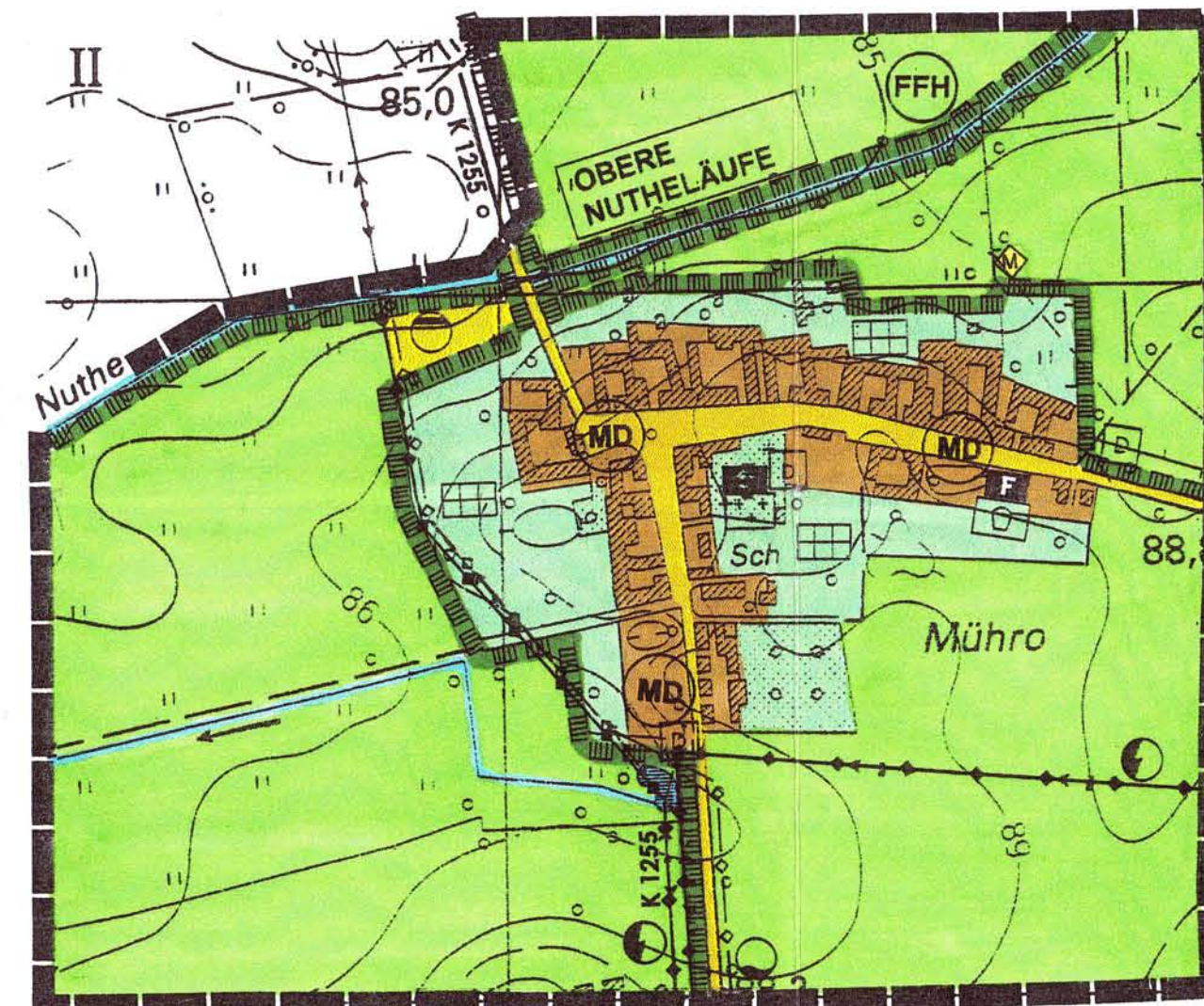
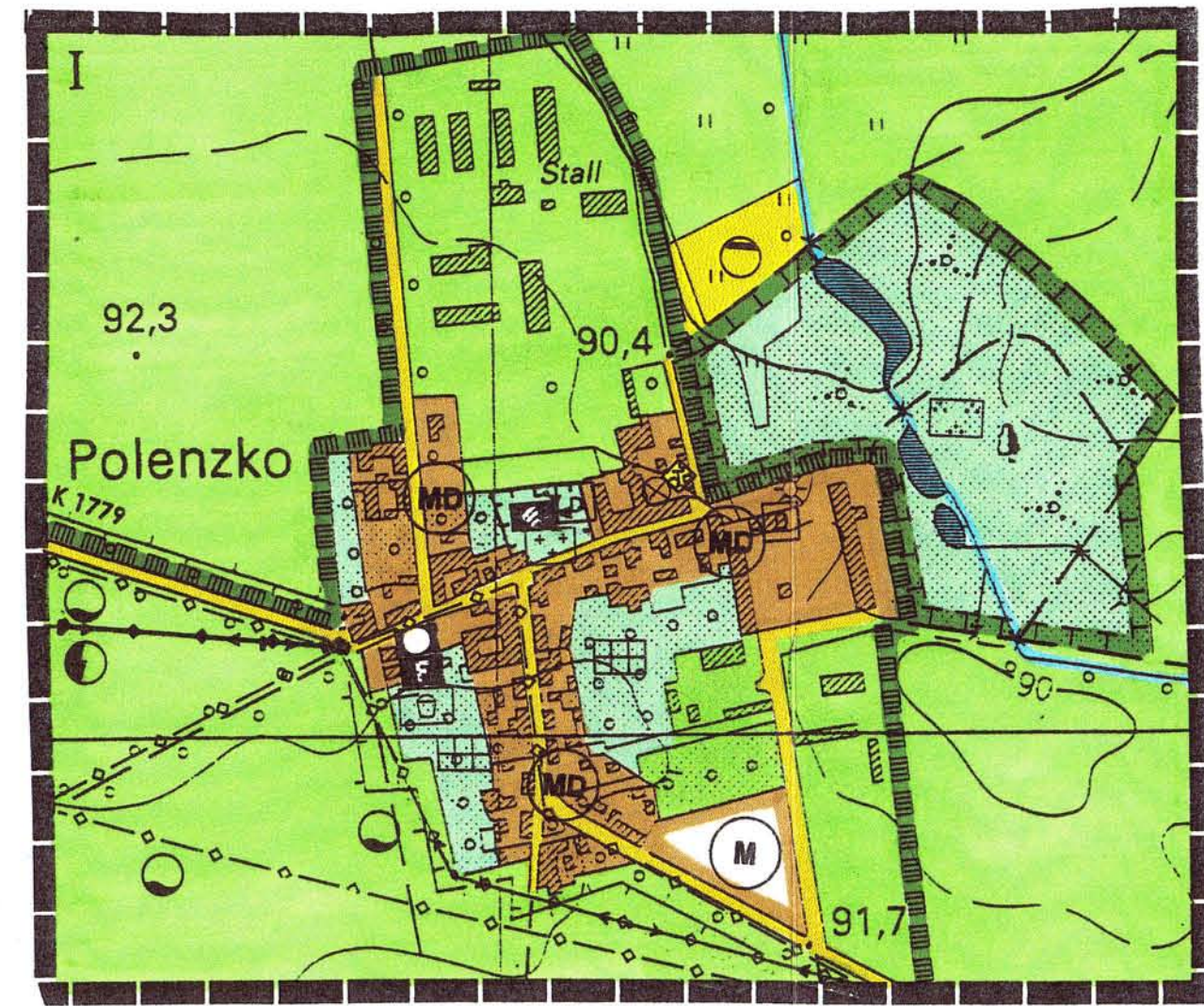
Kartengrundlage: Auszüge aus den Topographischen Karten 10 000 Blatt-Nr. 0906-344; 0906-433; 1006-122; 1006-211; 0906-434; 1006-212 0906-544
Ausgabedatum: 1978 (Stand 01/1984)

Herausgeber: VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie
Maßstab: 1 : 10 000

Vervielfältigungs- und
Verbreitungs- und
Datenverarbeitung
Halle
am:
4. Januar 1996
Aktenzeichen: LVD / 1 / 16 / 96

Als amtliche topographische Karte
UNGÜLTIG!

Maßstab 1 : 10 000
1 cm auf der Karte entsprechen 100 m in der Natur.



PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach PlanV 90)

DARSTELLUNGEN § 5 (2) BauGB

(§ 5 Abs. 2, 3, 4 des BauGB, §§ 1, 4, 5, 10 der BauNVO)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WS Kleinstleistungsbau (§ 2 BauNVO)
 - W Wohnbaufläche - geplant (§ 1 Abs. 1 Pkt. 1 BauNVO)
 - MD Dorfgebiet (§ 9 BauNVO)
 - M Gemischte Bauliche - geplant (§ 1 Abs. 1 Pkt. 2 BauNVO)
 - SO Sondergebiet "Betreuungszentrum" (§ 11 BauNVO)
 - SO Sondergebiet, die der Erholung dienen - Wochenendausgangsbereich (§ 10 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

(§ 5 Abs. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- sozialen Zwecken dienende Gebäude
- öffentliche Verwaltung
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÖBERFLÄCHLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSWEGE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTLEITUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- überirdisch
- unterirdisch

- Elektrizität
- Wasser
- Grundwasseranlassstelle

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Hausgarten
- Friedhof
- Parkanlage
- Spielfeld

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwasserer Gewinnung

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturreinheits
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- Umgrenzung von geplanten Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans
- unbewegliche Kulturdenkmale
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Bodendenkmal

ALTSTANDORTVERDACHTSFLÄCHEN

- Müllstandort
- Tankstelle
- Bombenabwurfplatz

* Nachrichtliche Vermerk

** Nachrichtliche Übernahme

PRÄMBEL

Aufgrund des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1997 (B. 100) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien vom 24.8.2004 hat die Gemeinde Polenzko am 26.01.2006 den Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht beschlossen.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt wurde der Flächennutzungsplan aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.01.2006.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 26.01.2006 zum 01.02.2006 erfolgt.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO benannt worden.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.12.1999 durchgeführt worden.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 26.01.2006 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, ist in der Zeit vom 26.01.2006 bis zum 30.06.2006 ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.01.2006 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorzubereitenden Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.01.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, ist in der Zeit vom 26.01.2006 bis zum 30.06.2006 ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.01.2006 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

9. Der Entwurf des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, ist in der Zeit vom 26.01.2006 bis zum 30.06.2006 ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.01.2006 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde am 26.01.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB am 26.01.2006 durch Aushang bekannt gemacht worden.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

12. Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

13. Nichtzutreffendes streichen:

10.1 Der Flächennutzungsplan ist hiermit ausgeschrieben.

Polenzko, den 26.01.2006

Sege

Bürgermeister

Landkreis Anhalt-Zerbst

Gemeinde Polenzko

Mitgliedsgemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft „Vorfläming“, Sitz
Lindau

Flächennutzungsplan

Verfahrensbetreuung:
Ingenieurbüro Wasser und Umwelt
Bahnhofstraße 45
39261 Zerbst